

Schutzkonzept



Gienanthstraße 22,
67817 Imsbach

Stand: Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Formen von Gewalt
3. Rechtliche Grundlagen
4. Leitbild – Kinderschutz
5. Personal
 - 5.1. Einstellungsverfahren
 - 5.2. Einarbeitungsprozess/Mitarbeitergespräche
 - 5.3. Fortbildungen
6. Risikoanalyse
7. Verhaltenskodex
8. Gewalttappel
9. Kindliche Sexualität im Kita-Alltag
10. Aufsichtspflicht in der Kita
11. Beschwerdemanagementverfahren
12. Handlungsschritte gemäß §8a SGB VIII
13. Präventive Kooperationen/ Vernetzungen
14. Quellenangaben

1. Einleitung

Der Kinderschutz ist eine unverzichtbare Aufgabe unserer Kindertageseinrichtung. Unser Team schafft ein Ort für Kinder, an dem Werte und Normen gelebt und erlebbar gemacht werden. Nach BGB §1631 Abs.2 haben Kinder ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Unsere Aufgabe ist es, gemäß Artikel 19 Abs.1 der UN-Kinderrechtskonvention und §1 Abs.4 SGB III, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und verlangt geeignete und vorbeugende Maßnahmen. In unserem hausinternen Kinderschutzkonzept finden sich geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt wieder. Dabei unterscheiden wir nicht zwischen Gewalt innerhalb der Einrichtung und Gewalt im persönlichen/häuslichen Umfeld des Kindes. Ziel ist die Prävention und Intervention bei Verdacht und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen. Jeder Mitarbeiter ist sich dieser alltäglichen Verantwortung bewusst und leistet in der Einhaltung und Umsetzung der Rechte einen zentralen Kinderschutz-Beitrag. Das hier beschriebene Konzept ist als Handreichung zu verstehen und soll die in der Einrichtung tätigen Mitarbeitern sensibilisieren und unterstützen, das Thema Kinderschutz konkret in den Blick zu nehmen.

2. Formen von Gewalt

Wir, das Team vom Kindergarten Sternenhimmel, haben, wenn es um das Thema „Formen von Gewalt“ geht, eine klare Haltung und Sichtweise. Unser Verständnis und unsere Intention haben das deutliche Ziel, alle Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt in unserer Kita zu schützen. In unserer täglichen Arbeit steht daher nicht nur ausschließlich der Schutz vor **physischer** und **physischer** Gewalt im Fokus, sondern auch der **sexuelle Missbrauch** sowie die Vernachlässigung der **Aufsichtspflicht**. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen **Überblick** über die verschiedenen Formen von Gewalt geben.

Was ist physische Gewalt?

Die körperliche Gewalt wird auch **physische Gewalt** genannt. Diese Form meint ein nach Außen gerichtetes, aggressives Verhalten, welches die **Schädigung und/oder Verletzung eines anderen** zur Folge hat. Bei dieser Form wird also körperliche Gewalt angewandt, um einen anderen Menschen zu verletzen oder sogar zu töten. (JuraForum, 2021)

Beispiele: Schubsen, Treten und Schlagen, Ohrfeigen, Anspucken, Festhalten, Einsperren / Aussperren, Würgen

Was ist psychische Gewalt?

Physische (= körperliche) Gewalt zielt auf den Körper des Opfers; **psychische (auch: seelische, emotionale) Gewalt** auf seine Gefühle und Gedanken, auf sein Innerstes, auf Kopf, Herz und Seele. Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, 2020)

Die psychische/seelische Gewalt wird in der Regel verbal ausgeübt. Der Täter setzt dabei das Opfer psychisch massiv unter Druck, indem es das Opfer bedroht und/oder beleidigt.

Zur psychischen Gewalt zählen auch Stalking, Mobbing und Diskriminierungen.

Was ist sexueller Missbrauch?

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. (Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, o.D.)

Was bedeutet Aufsichtspflicht im Kindergarten?

Die Aufsichtspflicht sieht vor, dass ihnen anvertraute Personen keinen Schaden erleiden (Beispiel: ein Kind stürzt vom Klettergerüst), anderen keinen Schaden zufügen (Beispiel: ein Kind schlägt ein anderes Kind mit einer Spielzeugschaufel, wodurch das andere Kind verletzt wird) und

durch Andere nicht gefährdet werden dürfen (Beispiel: Kind läuft vom Kindergartengelände auf die Straße vor ein Auto).

Zudem sollten die Aufsichtspflichtigen wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Personen gerade befinden und welcher Tätigkeit diese nachgehen. Darüber hinaus ist es ihre Pflicht, vorhersehbare Gefahren zu erkennen und die ihnen anvertrauten Personen vor eventuellen Schäden zu bewahren. (JuraForum, 2021)

3. Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtliche Grundlagen bilden das Fundament unseres Kinderschutzkonzeptes:

Das Grundgesetz

Artikel 1 Abs. 1

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

und Artikel 2 Abs. 1

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung einer Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Abs. 1 BGB

„Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“

§1631 Abs. 2

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein rechtlich bindendes Abkommen zum Schutze der Kinder. Sie stellt das umfassendste internationale Abkommen zum Schutz der Kinderrechte dar. Alle Mitgliedstaaten, die die Konvention ratifiziert haben, sind dazu verpflichtet durch Maßnahmen sicher zu stellen, dass Kinder vor allen Formen von Gewalt geschützt werden. Die Konvention umfasst 54 Artikel und wurde durch die UNICEF in zehn Kinder-Grundrechten zusammengefasst.

- *In Bezug auf unser Schutzkonzept sind alle 54 Artikel im alltäglichen Umgang mit Kindern und in der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt in jeder Form ausschlaggebend. Folge dessen schützt unser Schutzkonzept sämtliche Rechte der Kinder gemäß der UN-Kinderrechtskonvention dazu gehört auch die Beteiligungsrechte von Kindern!*

Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB)

§45 regelt die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung insbesondere, wenn **Absatz 2 Nummer 4** gewährleistet wird.

„Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit

der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

§8a beschreibt den gesetzlichen Schutzauftrag. Die beschriebenen Handlungsschritte beziehen sich auf die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen. Sie betreffen Jugendämter und alle Einrichtungen sowie Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.

§8b Absatz 1

„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

§ 72a Absatz 1 Persönliche Eignung

*„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach **§ 30 Abs. 5** des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“*

§72a Absatz 2

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.“

Das **KindertagesstättenGesetz**

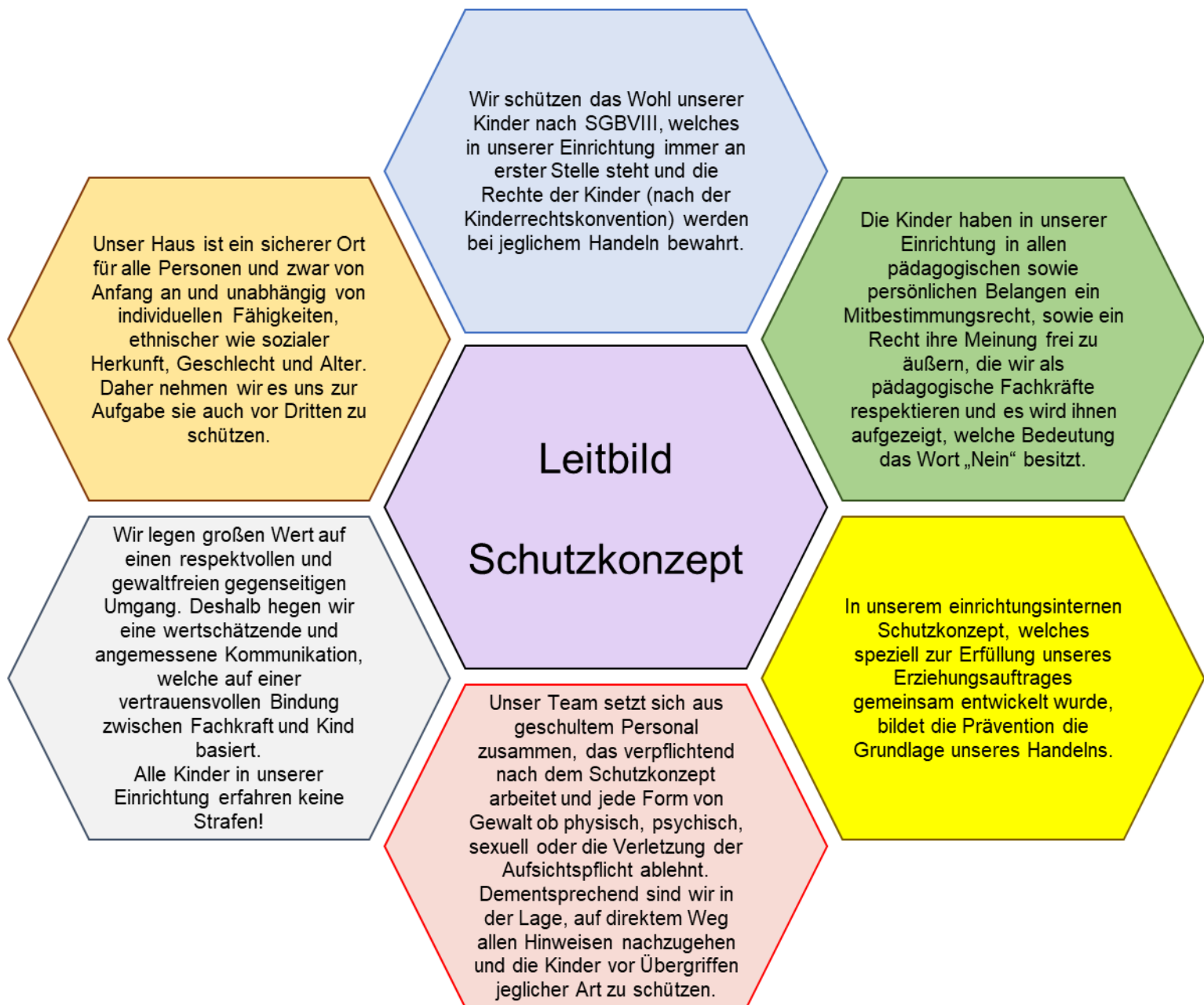
§3 Abs. 2 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen

„Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

Die **Bildungs- und Erziehungsempfehlungen** für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz bilden eine vereinbarte Grundlage für die Kindertagesbetreuung in RLP. In 2010 knüpfte die Veröffentlichung der Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz hieran an und ist zum allgemein anerkannten Referenzrahmen für die Qualitätssicherung und -entwicklung im Land geworden. Sie dient dazu, dass Bildungsprozesse in RLP mehr Transparenz und Verbindlichkeit erlangen.

4. Leitbild

Unser Leitbild bringt unser Selbstverständnis zum Thema Schutzkonzept und Gewalt auf den Punkt und zeigt Grundsätze, Werthaltungen und gemeinsame Ziele auf. Das Leitbild sollte als Schutzauftrag verstanden werden und dient uns als Grundlage für den präventiven Schutz unserer Kinder und der Erwachsenen.



5. Personalmanagement

Einen nicht unwichtigen Beitrag zum Kinderschutz leisten alle im System tätigen Mitarbeitern. Aus diesem Grund ist die Personaleinstellung sowie -führung ein nicht unerhebliches Thema und liegt hauptsächlich in der Verantwortung unseres Trägers, der Verbandsgemeinde Winnweiler.

5.1 Einstellungsverfahren

Steht eine Neueinstellung eines Mitarbeiters an, so wird dieser in einem **Einstellungsverfahren** durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach **§ 30a BZRG** auf seine persönliche Eignung nach **§72a SGB VIII** hin überprüft. Die Wiedervorlage nach Fristablauf (5 Jahre) wird durch den Träger, der VG Winnweiler, gewährleistet.

Darüber hinaus bietet ein **Bewerbungsgespräch** nicht nur die Erfassung fachlicher Qualifikationen, sondern auch die Sicherstellung sozialer Kompetenzen im Umgang mit Kindern und Kollegen.

Folgende Themen können zum Beispiel im Bewerbungsgespräch konkret abgefragt werden:

- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehende Machtgefälle um?
- Wie gehen Sie mit dem Thema Nähe und Distanz im Alltag um?
- Wie stehen Sie zur Partizipation und wie sollte sie im päd. Alltag Gehör finden?
- Haben Sie Erfahrungen mit einem Schutzkonzept und welchen Auftrag leiten Sie für sich selbst und die Einrichtung ab (Kinderschutz/Verhaltenskodex usw.)?

5.2 Einarbeitungsprozess/Mitarbeitergespräche

Neu eingestellte Mitarbeiter werden frühzeitig (meist schon vor dem ersten Arbeitstag) konzeptionell eingearbeitet. Sie erhalten eine Willkommensmappe mit den wichtigsten einrichtungsbezogenen Informationen und bekommen den Auftrag sich mit der Einrichtungskonzeption auseinanderzusetzen. Das Schutzkonzept spiegelt sich sowohl in der Konzeption als auch in der Willkommensmappe wider. Zum Einführungsgespräch erhalten alle neuen Mitarbeiter unser Schutzkonzept, mit dem sie sich in den ersten Tagen beschäftigen müssen. Somit ist dieses ein **fester Bestandteil unseres Einarbeitungsprozesses**, welches durch die Leitung vorgenommen wird. In der Anfangszeit sollen die Mitarbeiter Orientierung und Strukturen über einrichtungsrelevante Verfahrensabläufe und gewichtige Haltungspunkte erhalten. Sie erfahren eine Kultur der Offenheit in Bezug auf Kritik, Austausch und Reflexion, sodass wir von Beginn an eine aktive Präventionsarbeit leisten.

In jedem Kindergartenjahr ist das Schutzkonzept ein fester Bestandteil einer **Teamsitzung**. Dies wird grundsätzlich von der Leitung initiiert, kann aber auch durch

die Schutzbeauftragte unserer Einrichtung veranlasst werden. In dieser Teamsitzung nehmen wir es uns zur Aufgabe, das Konzept zu evaluieren und alle relevanten Prozesse zu überprüfen, weiterzuentwickeln oder zu revidieren. Finden sich in den Tagesordnungspunkten diverser Teamsitzungen Fallbesprechungen wieder, wird das Schutzkonzept je nach Thematik hinzugezogen.

Auch in **Mitarbeitergesprächen**, welche mindestens einmal im Jahr stattfinden, wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

PraktikantInnen sowie **HospitantInnen** jeglicher Art sind verpflichtet sich das Schutzkonzept am ersten Tag ihrer Tätigkeit durchzulesen. Sie werden während ihrer Praktikums-/Hospitationsphase einer Anleitung zugewiesen. Sie führen grundsätzlich keine unbegleiteten Angebote durch (ausgenommen sind Berufspraktikanten).

5.3 Fortbildungen

Ein weiterer Baustein unserer Präventionsangebote gegen Kindeswohlgefährdung aller Art ist die Aneignung von spezifischem Fachwissen. **Mindestens einmal jährlich** findet entweder im Rahmen einer Inhouse-Schulung oder im Rahmen einer Teamsitzung eine Weiterbildung durch einen externen Referenten statt. Spezifische **Fortbildungsthemen** könnten sein:

- Partizipation von Kindern und Eltern, Umgang mit Beschwerden, Kinder stark machen, Kinderschutz, Schutzauftrag, Prävention von sexualisierter Gewalt an Kinder und Jugendlichen, etc.

Elternabende/-veranstaltungen sind fester Bestandteil unserer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern. Hier werden in regelmäßigen Abständen zu diversen Themen Beratungs- und Informationsveranstaltungen durchgeführt.

6. Risikoanalyse

Zur Bearbeitung der Risikoanalyse haben wir uns im Team mit folgenden Fragen auseinandergesetzt:

1. Wo sind schwierige Situationen in unserer Einrichtung, die zu Grenzüberschreitungen führen können?
 - Türen beim Wickeln auf Wunsch der Kinder geschlossen halten
 - Unangemessene Lautstärke
 - Grenzüberschreitungen aufgrund großer Altersspannweite
 - Körperliche Gewalt unter Kindern
 - „Doktor-Spiele“/ Ausprobieren/ Neugierde
 - (Verbale) Übergriffe durch Dritte
 - Verbale (sexuelle) Gewalt
 - Übergriffe in uneinsehbaren Räumlichkeiten (Bspw.: Puppenküche, Motorikecke, Wickelraum Drachen)

- Nicht vorhandene Schließanlage
2. Welche Schritte können übernommen werden und welche Ressourcen und Rahmenbedingungen brauchen wir dazu, um Grenzüberschreitungen vermeiden zu können?
- Zwischentür abschließen
 - Die Zwischentür wird ab sofort von 9:00-11:30 Uhr, von 12:00-13:45 Uhr und von 14:15-16:15 Uhr abgeschlossen. Die Schließdienste wechseln wochenweise zwischen den drei Gruppen der Einrichtung. Dies bleibt so lange bestehen, bis eine Schließanlage in der Einrichtung installiert wird.
 - Jede/r Mitarbeiter/in muss vor Einstellung ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
 - Präventionsarbeit
 - Kinder stark machen „Nein“ zu sagen
 - Elternabende
 - Schulung des Personals
 - In jeder Gruppe gibt es eine Liste, auf der die Abholberechtigten jedes einzelnen Kindes aufgelistet sind. Sollte uns eine Person, die das Kind zum ersten Mal abholt, noch nicht bekannt sein, so wird die Vorlage des Personalausweises verlangt. Dies ist auch der Fall, wenn eine abholende Person von der Abholberechtigungsliste abweicht und uns dies vorher von einem Erziehungsberechtigten mitgeteilt wurde.
 - Gute Dokumentation
 - Schulpraktikanten werden nicht unbeaufsichtigt mit Kindern alleine gelassen.
 - Hinzuziehen externer Fachkräfte
 - Verteilen der Erzieher im Außengelände, um alle unübersichtlichen Bereiche zu beaufsichtigen
 - Ausreichend Personal
 - Das Installieren einer Schließanlage

7. Verhaltenskodex

Den Verhaltenskodex haben wir in verschiedene Bereiche untergliedert.

Umzieh-/Wickelsituationen

- Bei Einnässen oder Einkoten findet das Umziehen der Kinder in einem geschützten Rahmen ohne weitere Kinder statt.
- In der Schlafsituation oder beim Umziehen zum Turnen findet das Umziehen auf Wunsch der Kinder in einem geschützten Rahmen ohne weitere Kinder statt.
- Das Umziehen der Mitarbeiter/innen findet ohne das Beisein der Kinder statt.

- Grundsätzlich finden Wickelsituationen, außer auf ausdrücklichen Wunsch der Kinder, einzeln statt
- Der Wickelvorgang verläuft dem Kind zugewandt.
- Der Intimbereich des Kindes wird zur nötigen Reinigung von der Erzieherin berührt, um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten.
- Zum Schutz der Mitarbeiter/innen und um die Intimsphäre der Kinder zu schützen wird die Tür, bei vorhandenem Sichtfester, geschlossen. Sollte kein Sichtfenster vorhanden sein, bleibt die Tür geöffnet.
- Bei Möglichkeit dürfen die Kinder frei wählen, von welchem Mitarbeiter/ welcher Mitarbeiterin sie gewickelt werden.

Toilettengang

- Im Rahmen der Sauberkeitserziehung werden die Kinder auf deren Wunsch beim Toilettengang begleitet und unterstützt.
- Nur auf Wunsch des Kindes wird der Intimbereich von einem Mitarbeiter/ einer Mitarbeiterin gereinigt.
- Vor dem Zutritt in die Toilettenkabine wird erst die Zustimmung des Kindes eingeholt.
- Die Mitarbeiter/innen gehen ohne das Beisein von Kindern zur Toilette.
- In Situationen, in denen keine Toiletten vorhanden sind (z.B. Waldtage, Spaziergänge, etc.) findet der Toilettengang außerhalb der Sichtweite der anderen Kinder statt. Bei Bedarf werden die Kinder hierbei unterstützt.

Schlafsituation

- Die Kinder haben angemessene Schlafkleidung an, tragen nach Bedarf eine saubere Windel und haben Gesicht und Hände gewaschen.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz mit sauberer Bettwäsche
- Die Schlafsituation wird individuell nach den Bedürfnissen der Kinder gestaltet (z.B. Schnuller, Kuscheltiere, Rituale, etc.)
- Die Kinder bekommen auch auf Nachfrage keinen Gute-Nacht-Kuss von einem Mitarbeiter/ einer Mitarbeiterin.
- Falls ein Kind geweckt werden muss, erfolgt dies behutsam und mit Geduld.
- Die Distanz wird immer gewährleistet und die Privatsphäre geachtet.

Verletzungen

- Verletzt sich ein Kind, nehmen wir dies immer ernst und leisten erste Hilfe.
- Je nach Verletzungsgrad werden zudem die Erziehungsberechtigten und/ oder der Notarzt informiert.
- Alle Verletzungen werden dokumentiert und gegebenenfalls weiterhin beobachtet.

Laustärke

- Wir sprechen mit den Kindern in einer angemessenen Tonlage und Lautstärke.
- In Gefahrensituationen oder als pädagogisches Mittel/ Maßnahme wird die Lautstärke entsprechend angepasst.

Kindeswohlgefährdung

- Wir nehmen die Aussagen der Kinder immer ernst.
- Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, sich an die weitere Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu halten.

Konsequenzen

- Die Konsequenzen sind transparent, nachvollziehbar und logisch, sodass die Kinder nicht der Willkür der Mitarbeiter/innen ausgesetzt sind.
- Die Art und Dauer der Konsequenzen ist dem Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes angepasst.

Diskriminierungen

- Kommt es zu Diskriminierungen, wird von unserer Seite direkt eingegriffen, indem wir die Diskriminierung unterbinden und in einem Gespräch aufarbeiten.
- Dies gilt sowohl bei Vorfällen unter Kindern, als auch bei Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen und Eltern.

8. Gewalttampel

ROT Dieses Verhalten ist IMMER falsch.	GELB Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch, kann aber passieren.	GRÜN Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig.
• Körperliche Gewalt (Schlagen, Treten, Beißen, Kneifen, Schütteln) • Psychische Gewalt (Kinder einsperren, erniedrigen, bedrohen, beschimpfen, Zwang) • Sexuelle Gewalt, körperliche Übergriffe (Küssen, zum Umziehen oder Ausziehen zwingen, Berührungen im Intimbereich, die nicht der Intimpflege dienen, Zwingen zum Kuscheln/ körperliche Nähe, Kinderpornografie) • Verletzung der Aufsichtspflicht • Diskriminierung	• Kinder laut anschreien • Kinder gegen deren Willen fest anpacken oder festhalten • Nicht nachvollziehbare Strafen • Zu lange Stillsitzen (insbesondere U3-Kinder) • Kinder bloßstellen/auslachen • Kinder nicht ausreden lassen • Kinder über- oder unterfordern • Weitermachen, wenn ein Kind „STOP!“ sagt	• Ehrlichkeit • Nachvollziehbare Konsequenzen und keine willkürlichen Strafen • Vertrauensvolle Basis • Empathie • Geduld • Respektvoller, achtsamer, zugewandter Umgang • Offenheit • Wertschätzung/ Lob • Aktives Zuhören • Authentisches Auftreten • Grenzen der Kinder akzeptieren • Toleranz von Fehlern • Kommunikation auf Augenhöhe • Regeln durchsetzen

9. Kindliche Sexualität im Kita-Alltag

Von Geburt an beginnen Kinder ganz natürlich ihren eigenen Körper zu entdecken und zu erforschen. Somit ist dies ein wesentlicher Bestandteil der **Persönlichkeitsentwicklung**. Sie wollen Dinge begreifen und aus diesem Grund berühren sie Gegenstände oder stecken sie in den Mund. Auch den Körper der anderen Kinder finden sie interessant, besonders auch die des jeweils anderen Geschlechts. Im Laufe ihrer Kindergartenzeit verstehen sie **geschlechterspezifisch** zwischen Mädchen und Jungen zu unterscheiden und möchten sich vergleichen.

Wir benennen die Körperteile der Kinder mit den wissenschaftlichen / biologischen Bezeichnungen (Penis und Scheide) und antworten auch offen und ehrlich auf ihre Fragen. Hierbei ist es uns wichtig, dass die **Geschlechtsteile** genauso zum Körper dazu gehören wie Arme, Beine, Nase, Ohren und dass den Kindern nichts verheimlicht wird. Da viele Kinder im Laufe ihrer Kindergartenzeit ein Geschwisterkind bekommen, kann auch das Thema „Schwangerschaft und Geburt“ ein Thema in der Gruppe sein. Auch hier sind wir offen und ehrlich zu den Kindern und beantworten Fragen kind- und altersgerecht. Zu diesem Thema sowie zum Thema „Mein Körper“ nehmen wir gerne passende Kinderliteratur zu Hilfe.

Ein Thema, welches uns allen am Herzen liegt, ist die **Präventionsarbeit** zu „**sexuellem Missbrauch, Grenzverletzungen und Übergriffen**“. Durch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper entwickeln die Kinder ein feinfühliges Gespür was ihnen Gute tun und was nicht. Mithilfe der gemachten Erfahrung von emotionalen und körperlichen Wahrnehmungen entwickeln Kinder eigene Grenzen. Aus diesem Grund ist es uns wichtig, Kinder stark zu machen und sie zu ermutigen, gegenüber Kindern und Erwachsenen, „**Nein!**“ sagen zu dürfen. Ein **starkes Selbstwertgefühl** bei Kindern, ist die beste Voraussetzung, Übergriffe und Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und sich davor zu schützen. Darüber hinaus bieten wir den Kindern besonders bei negativen und unangenehmen Erlebnissen unsere Hilfe an. Wir ermuntern die Kinder sich gegenüber einer vertrauten Person zu öffnen und bieten ihm jegliche Unterstützung an.

Das üben und thematisieren wir immer wieder im Kita-Alltag, in Projekten, im Rollenspiel, in Freispielsituationen, mit Liedern oder auch mit geeigneten Bilderbüchern. Gleichzeitig achten wir als PädagogInnen auch auf das **Recht der Privat- und Intimsphäre** der Kinder und akzeptieren und respektieren Grenzen der Kinder, die sie uns oft nur durch kleine Signale senden. Hierfür müssen wir in den verschiedensten **alltäglichen Schlüsselsituationen*** sensibel und offen bleiben, damit die Rechte der Kinder gewahrt und geschützt werden.

***Schlüsselsituationen** können sein, z.B. Wechseln der Kleidung (Turnen/Schwimmen etc.), Pflegesituationen, Begleitung in der Sauberkeitserziehung, körperliche Nähe, bei alltäglichen Rollenspielen (z.B. Mutter/Vater/Kind, Doktorspiele) beim Fotografieren von Entwicklungsschritten, etc.

Die **Bildungs- und Erziehungsempfehlungen** (S. 75 ff.) von Rheinland-Pfalz geben uns darüber hinaus einen klaren pädagogischen Erziehungsauftrag mit und definiert hierfür folgende Ziele:

- den eigenen Körper in vielfältigen Zusammenhängen erfahren und erproben
- die körperliche Entwicklung bewusst wahrzunehmen
- die wesentlichen Körperteile und Organe kennen zu lernen
- ihren Wunsch nach Nähe, Zuwendung und Körperkontakt zu erfüllen und ein zärtliches Körpergefühl zu entwickeln
- ihre Intimsphäre zu schützen
- ihre Neugierde am eigenen Körper und an den Körpern anderer zu befriedigen (soweit keine Verletzungsgefahr damit verbunden ist)
- ein Gefühl sowohl für eigene als auch die Grenzen anderer zu entwickeln
- Kinder zu unterstützen bei der Entwicklung von Verantwortung im Umgang mit dem eigenen Körper und die des Anderen
- Kinder zu stärken in der Ausbildung eines guten Körpergefühls

10. Aufsichtspflicht im Kindergarten

Jeder Mitarbeiter unserer Einrichtung geht mit dem Thema „Aufsichtspflicht“ pflichtbewusst um und ist sich dessen Verantwortung bewusst. Sobald Eltern ihr Kind in der Bringzeit an den Erzieher übergeben, übertragen sie die Aufsichtspflicht an das Kita-Personal und Endet erst bei Abholung. Alle Kinder werden bedingungslos über den gesamten Aufenthalt in der Einrichtung betreut. Grundsätzlich werden die Kinder von staatlich anerkannten Erziehern beaufsichtigt und betreut.

11. Beschwerdemanagementverfahren

Das **Beschwerdemanagement** in unserer Einrichtung ist ein Teil unsere Konzeption. Sowohl Kinder (§45 Abs2 Nummer3 SGBVIII, UN-Kinderrechtskonvention Artikel12 und 13 und §3 Abs. 2 KitaG RLP) als auch Eltern und das pädagogische Personal erhalten konzeptionell die Möglichkeit **Partizipation** im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der Erziehungspartnerschaft, zum Wohle aller, zu leben. Dabei werden gerade unsere Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an Entscheidungen, die sie **unmittelbar im Kita-Alltag** betreffen und in **Umgestaltungsprozesse** wie z.B. *„Welcher Baum im Außengelände ist zum Klettern geeignet und was brauchen wir bzgl. eines Fallschutzes“* mit eingebunden.

Bei jeder Rückmeldung oder Beschwerde bedarf es einer ernsthaften Bearbeitung. Es benötigt einer eingehenden Reflexion mit den im Kita-System relevanten Personen und dazu gehören vor allem unsere Kita-Kinder. Je nach Thema ist eine Verlaufsdocumentation und ein Ergebnisprotokoll mit Vereinbarung vonnöten. Eine Rückmeldung über die getroffenen Maßnahmen/Regelungen besonders gegen über unseren Kindern wird z.B. durch Gespräche im Stuhlkreis oder durch Mitteilungen für Eltern gewährleistet.

Jeder Personenkreis braucht in der Umsetzung mit Beschwerden und Kritik jeweils für sich ihre eigen ausgearbeitete Ausgestaltungsform. Unser Einrichtungskonzept

beinhaltet **Partizipationsmethoden** (siehe Kita-Konzeption S.22 ff.), sowie ein **Beschwerdemanagementverfahren** (siehe Kita-Konzeption S.44 ff.) welche folgenden Methoden beinhaltet:

- spontane anonyme Feedbackbogen im Windfang
- jährliche Evaluationsbögen für Eltern
- Entwicklungsgespräche
- Kinderkonferenzen
- KiLei -Treffe (Kinder-Leitungstreffen)
- Kinderparlament
- Entwicklungsangemessene Rückmeldung- Entscheidungsformen
- Leitungstreffen
- Teamsitzungen / jährliche Mitarbeitergespräche
- Reflexionsgespräche nach der Eingewöhnung
- Elternausschusssitzungen
- Bedarfsgespräche für Mitarbeiter u. Eltern

Besonders im Blick zunehmen ist die Tatsache, dass gerade Kinder, die ihre Bedürfnisse nicht klar kommunizieren können, abhängig davon sind, wie feinfühlig Erwachsene insbesondere das pädagogische Personal mit Beschwerden/ Anregungen oder Rückmeldungen umgehen. Ansonsten kann dies negative Folgen gerade für Kinder mit **anderer Erstsprache als Deutsch, Kinder im Kleinkindalter (1-3 Jahren) und Kinder mit Beeinträchtigungen** mit sich ziehen. Dies erfordert insbesondere die **Fähigkeit Mimik und Gestiken** von Kindern mit niedrigen Sprachfähigkeiten zu erkennen und in der **Interpretation ein hohes Maß an Sensibilität**.

Zudem ist das Recht auf Partizipation im SGB VII verankert

Beispiele für mögliche Ausdrucksformen:

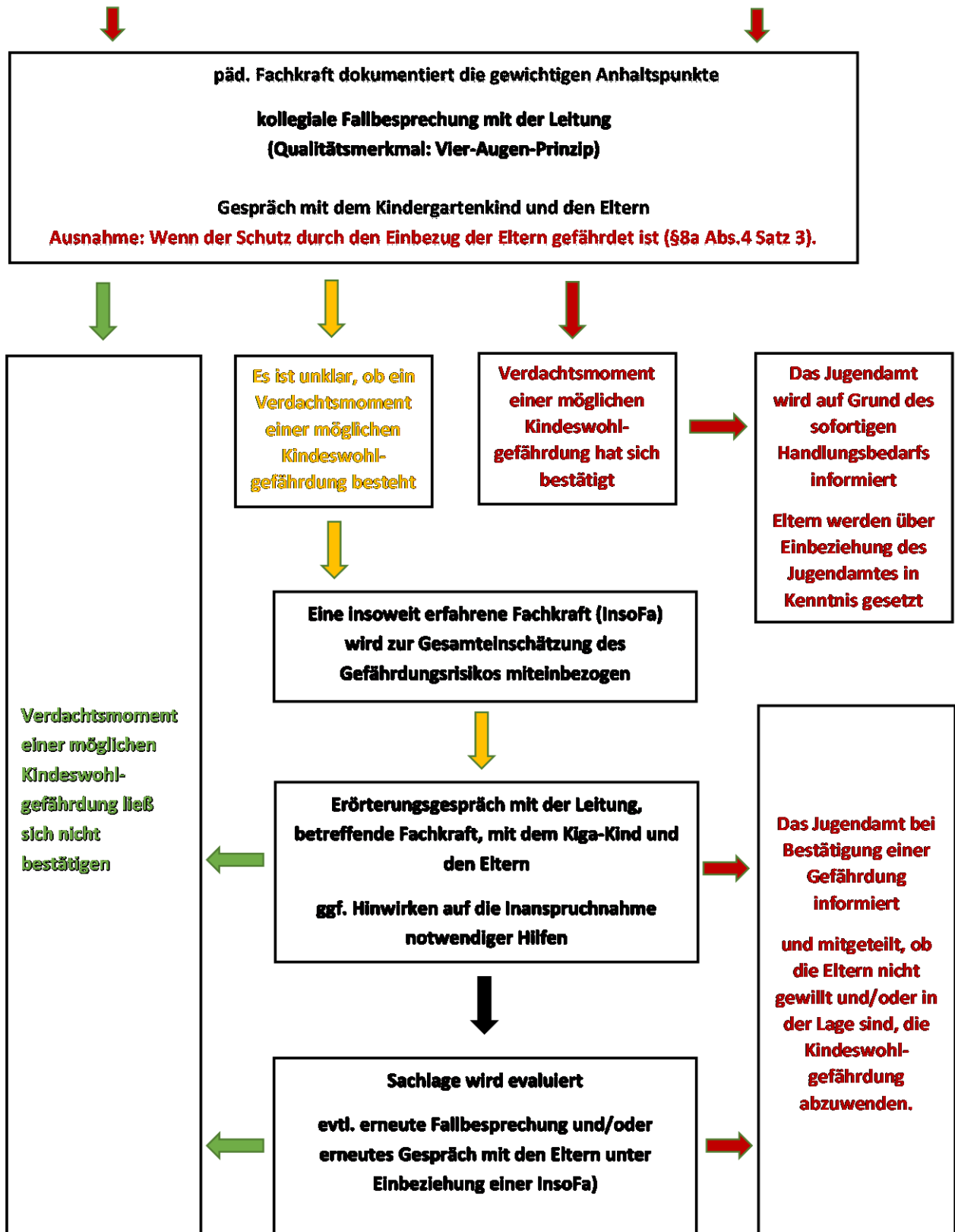
- Kopf einziehen
- Tränen in den Augen
- Ablehnende Körperhaltung
- Mit dem Körper zusammenzucken
- sich verstecken
- Schreien
- Zittern
- sich mit Händen und Füßen wehren
- Wesensveränderung (stiller Rückzug)

Entsteht durch eine im Alltag getätigte Beobachtung (Mimik/Gestik/Gespräche) und der anschließende Beobachtungsanalyse im Team ein Anfangsverdacht – *Mitteilungen/Hinweise können auch von den Eltern kommen* – so greifen die **Verfahrensabläufe** bei Kindeswohlgefährdung nach **§8a SGB VIII**. Grundsätzlich muss der Träger und die Leitung den Sachverhalt vorab dahingehend bewerten, ob es sich bei der Beschwerde um **ein meldepflichtiges Ereignis im Sinn des §8a oder §47 SGB VIII** handelt. Dies ist immer erforderlich, wenn es sich bei der Beschwerde um eine konkrete und dringende Kindeswohlgefährdung handelt.

12. Handlungsschritte gemäß §8a SGBIII

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGBIII sollen die **Handlungsschritte** im vorliegenden **Schaubild** den Mitarbeitern dabei unterstützen, im Falle einer Kindeswohlgefährdung professionell zu handeln.

Eine pädagogische Fachkraft nimmt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr



Eine gemeinsame kollegiale Fallberatung mit der Leitung soll eine emotionale Überreaktionen vermeiden und den Blick für alle möglichen Hypothesen offenhalten. Entstehen bei der Gefährdungsanalyse im Rahmen der kollegialen Fallberatung Unsicherheiten, besteht die Möglichkeit über das Jugendamt Donnersbergkreis ein **Ersterhebungsbogen** anzufordern. Dies ermöglicht, Anhaltspunkte in den verschiedenen Ebenen besser erkennen zu können.

Sobald jedoch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos miteinbezogen wurde, übernimmt automatisch das Jugendamt Donnersbergkreis die Hauptverantwortung über weitere Maßnahmen. Der Träger hat die Aufgabe geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Handlungsschritte sicherzustellen.

Liegt ein Fall einer **dringenden Kinderwohlgefährdung** vor oder Eltern sind nicht bereit oder in der Lage bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, so wird das Jugendamt Donnersbergkreis **umgehend informiert**.

Gewichtige Anhaltspunkte im Alltag könnten sein:

- deutlich unangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand z.B. unangenehmer Körpergeruch (Kind)
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge (Kind)
- Erscheinungsbild des Kindes z.B. Blutergüsse, Striemen usw.
- wiederholt stark sexualisiertes Verhalten (Kind)
- häufiges Fehlen in der Kita (Kind)
- wiederholte schwere Gewalttätigkeit gegen andere Personen
- deutlich mangelnde Betreuung oder Aufsicht (Eltern)
- fehlende Ansprache, häufige oder massive Beschimpfung, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung des Kindes (Eltern)
- häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren (Eltern)
- familiäre Überforderungssituation
- Fehlen basaler familiärer Organisation z.B. Nahrungsmittleinkauf
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- keine kindgerechte Wohnsituation
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- Äußerungen, die sich auf Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung beziehen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend!

13. präventive Kooperationen/Vernetzungen

Eine weitere Form unserer **Präventionsarbeit** ist die **Vernetzung** mit externen Institutionen. Das Wissen um Hilfsangebote sowohl für Mitarbeiter als auch für Eltern – altersgemäß auch für Kinder- unterstützt und unterstreicht unsere Haltung für einen professionellen Umgang mit Kindeswohlgefährdung und stellt eine wesentliche präventive Maßnahme dar. Die genannten Beratungsstellen können jeweils als Betroffene(r) oder als Verantwortliche(r) in Anspruch genommen werden.

Folgende **Beratungsstellen** bieten Hilfsangebote an:

Kreisverwaltung Kirchheimbolanden

- Abt. Kinder, Jugend und Familie
Ansprechpartner: Frau Beck-Dzananovic; Tel: 06352-710378
(insoweit erfahrene Fachkraft für den Donnersbergkreis)
- Allgemeiner Sozialer Dienst
Ansprechpartner: Frau Kwiatkowski-Witte; Tel: 06352-710283

Caritas-Zentrum Kaiserslautern Außenstelle Kirchheimbolanden

- Allgemeine Sozialberatung
Tel: 0631-36120-0

Haus der Diakonie Donnersbergkreis

- Erziehungs- und Familienberatung für Eltern, Kinder und Jugend
Tel: 06352-75325-60

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch
Tel: 0800 22 55 530
- Medizinische Kinderschutzhotline
Tel: 0800 19 210 00

Polizeiliche Kriminalprävention

- Kinder- und Jugendtelefon
Tel: 0800 111 0333

Kinderschutzdienstverbund Nordwestpfalz SOS-Kinderdorf Kaiserslautern

- Jugendhilfe und Beratung (Kinderschutzdienst)
Tel: 0631-316440

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (Rheinland-Pfalz)

- Ansprechpartnerinnen:
<https://mffki.rlp.de/de/themen/familie/guter-start-ins-kinderleben/praeventionsarbeit-durch-beratungsstellen/>

14. Quellenangaben

https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_3/Kinderschutz/Handlungsleitfaden.pdf

<https://www.humanium.org/de/definition-der-kinderrechtskonvention/>

https://www.kruemelklub.de/wp-content/uploads/2019/10/191014_Schutzkonzept_Kruemeklub_e.V._2019.pdf

https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Formulierungsvorschlaege/290716_Formulierungsvorschlaege_Leitbild.pdf

<https://mffki.rlp.de/de/themen/familie/guter-start-ins-kinderleben/praeventionsarbeit-durch-beratungsstellen/>

Alle Gesetz-Bücher

Anbieter gem. TMG (2021): JuraForum, Aufsichtspflicht, [online]
<https://www.juraforum.de/lexikon/aufsichtspflicht-kindergarten> (abgerufen am 08.10.2021).

Anbieter gem. TMG (2021): JuraForum, physische Gewalt, [online]
<https://www.juraforum.de/lexikon/gewalt> (abgerufen am 08.10.2021).

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2020): psychische Gewalt, [online] <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/psychische-gewalt/> (abgerufen am 07.10.2021).

Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o.D.), Definition von sexuellem Missbrauch, [online] <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch#top> (abgerufen am 08.10.2021)